

Beitragsordnung des Kulturkreises Hohen Neuendorf e.V. (nachfolgend Verein genannt)

§1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

1. Mitgliedsbeiträge

Der jährliche Mitgliedsbeitrag für das Kalenderjahr beträgt für:

- a) natürliche Personen mindestens 30 Euro
- b) juristische Personen mindestens 50 Euro
- c) Schüler und Studenten 15 Euro
- d) Erwerbslose und sozial schwache Personen 15 Euro
- e) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit

2. Fördermitgliedsbeiträge

- a) natürliche Personen: mindestens 30 Euro pro Jahr
- b) juristische Personen: mindestens 50 Euro pro Jahr

Darüber hinaus können zusätzlich Zuwendungen zur Förderung des Vereinszwecks erbracht werden.

3. Regelungen

- a) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- b) Ermäßigte Beiträge müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.
- c) Mitglieder entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins oder zahlen den Beitrag bar bis spätestens 31.01. im Büro des Kulturkreises ein.

- d) Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.
- e) Eine Ratenzahlung ist **auf Antrag** in ½ und ¼-jährlicher Zahlungsweise möglich. Die Zahlung hat jeweils zu Beginn des Halbjahres bzw. Quartals zu erfolgen.
- f) Die Arbeitsgruppen können auf Beschluss der jeweiligen Gruppenmitglieder und mit Zustimmung des Vorstandes gesonderte AG-Beiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Arbeitsgruppe darüber zu informieren.
- g) Für Mitgliedsbeiträge werden keine Spendenquittungen ausgestellt.
- h) Für Fördermitgliedsbeiträge werden spätestens nach Ablauf eines Jahres jeweils entsprechende Spendenquittungen erstellt.
- i) Mahnungen werden nach zwei Monaten des Rückstandes erstellt. Es kann eine Mahngebühr von 2,00 Euro für jede Mahnung erhoben werden.

§ 4 Vereinskonto

Kontoinhaber:

Kulturkreis Hohen Neuendorf e.V.

Bank: Mittelbrandenburgische Sparkasse IBAN: DE66160500003704000239

BIC: WELADED1PMB

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt. Sollte ein Bankwechsel erfolgen, ist dies den Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt muss satzungsgemäß dem Vorstand gegenüber schriftlich formuliert werden. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat zum Jahresende.

§ 6 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt am Tag ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Dag Tjaden

Vorsitzender des Kulturkreises Hohen Neuendorf e.V.

Hohen Neuendorf, den 17.03.2018